



# HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2019

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 20.08.2019**

**Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)“ des Bundes führt eine Reihe neuer Bestimmungen ein, darunter Anmeldeverpflichtungen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen haben sich nach § 3 ProstSchG in Hessen angemeldet? (Bitte nach Geschlecht, Nationalität und registrierender Kommune aufschlüsseln)

Im Jahr 2017 haben sich 659 Prostituierte angemeldet. Darunter waren bereits vor dem 1. Juli 2017 633 Prostituierte tätig.

30 Prostituierte gehören der Altersklasse 18 bis 21 Jahren an, 515 Prostituierte der Altersklasse 21 bis 45 Jahren und 114 Prostituierte sind 45 Jahre und älter.

Die Staatsangehörigkeiten gliedern sich wie folgt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Prostituierten
deutsch	94
rumänisch	299
bulgarisch	77
spanisch	44
ungarisch	16
polnisch	15
sonstiges Europa	31
kolumbianisch	13
dominikanisch	12
thailändisch	43
sonstiges Asien	5

Eine Aufschlüsselung nach Kommunen ist nicht möglich. Für das Jahr 2018 liegen der Hessischen Landesregierung noch keine Daten vor.

Frage 2. Wie viele dieser Personen haben eine Verlängerung nach § 5 Abs. 5 in Hessen beantragt?

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde eine Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 2 verwehrt? (Bitte nach Begründungstatbestand aufschlüsseln)

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 4. Wie viele gesundheitliche Beratungen nach § 10 ProstSchG wurden in Hessen durchgeführt?  
(Bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

Kommune	Aufschlüsselung der durchgeführten gesundheitlichen Beratungen nach § 10 ProstSchG
Frankfurt (St.)	Insgesamt (bis 31. März 2019): 2942 Beratungen
Offenbach (St.)	2017: 33 Beratungen 2018: 98 Beratungen 2019 (Stand 31. März 2019): 57 Beratungen Insgesamt: 188 Beratungen
Wiesbaden (St.)	2017 (Start: 1. Juli 2017): 91 Beratungen 2018: 483 Beratungen 2019 (Stand: 11. Juli 2019): 284 Beratungen Insgesamt: 858 Beratungen
Bergstraße	2018: 88 Beratungen 2019 (Stand: 30. Juni 2019): 38 Beratungen Insgesamt: 126 Beratungen
Darmstadt-Dieburg	2018: 362 Beratungen 2019: 177 Beratungen Insgesamt: 539 Beratungen
Groß-Gerau	Insgesamt (seit Juli 2017 bis Juni 2019): 106 Beratungen
Hochtaunuskreis	Insgesamt (seit 2017): ca. 427 Beratungen
Main-Kinzig-Kreis	2017: 70 Beratungen 2018: 121 Beratungen 2019: 75 Beratungen Insgesamt: 266 Beratungen
Main-Taunus-Kreis	Insgesamt (seit 1. Juli 2017): 51 Beratungen Wobei die Anzahl der Beratungen mit 7 Personen in diesem Jahr stark rückläufig ist.
Odenwaldkreis	2017: 1 Beratung (noch kein Ansprechpartner im Ordnungsamt) 2018: 14 Beratungen 2019 bisher: 8 Beratungen Insgesamt: 23 Beratungen
Offenbach	2017 (Start Oktober 2017): 86 Beratungen 2018: 106 Beratungen 2019 (Stand: 17. Juli 2019): 65 Beratungen Insgesamt: 257 Beratungen
Rheingau-Taunus-Kreis	Insgesamt: 2 Beratungen und 2 weitere Telefonauskünfte
Wetteraukreis	Insgesamt: 59 Beratungen
Gießen	2019 (Stand: 30. Juni 2019): 67 Beratungen Insgesamt (seit Oktober 2017): 303 Beratungen
Lahn-Dill-Kreis	2017: 5 Beratungen 2018: 14 Beratungen 2019: bisher 3 Beratungen Insgesamt: 22 Beratungen
Limburg-Weilburg	2017: 8 Beratungen 2018: 30 Beratungen 2019 (Stand: 10. Juli 2019): 8 Beratungen Insgesamt: 46 Beratungen
Marburg-Biedenkopf	Insgesamt (seit Oktober 2017): 45 Beratungen
Vogelsbergkreis	Insgesamt: 2 Beratungen
Kassel (St.)	2017 (ab dem 1. Juli 2017): 55 Beratungen 2018: 237 Beratungen 2019 (Stand: 30. Juni 2019): 63 Beratungen Insgesamt: 355 Beratungen
Fulda	2017 (ab dem 1. Oktober 2017): 33 Beratungen 2018: 78 Beratungen 2019 (Stand: 30. Juni 2019): 42 Beratungen Insgesamt: 153 Beratungen

Hersfeld-Rotenburg	2017: keine Beratung 2018: 34 Beratungen Insgesamt: 34 Beratungen
Schwalm-Eder-Kreis	Insgesamt: 2 Beratungen
Waldeck-Frankenberg	Insgesamt (seit Juni 2017): 5 Beratungen
Werra-Meißner-Kreis	Insgesamt: ca. 30 Beratungen
<b>Hessen gesamt</b>	<b>6.841 Beratungen</b>

Frage 5. Wie viele Anordnungen nach § 11 ProstSchG wurden in Hessen seit Inkrafttreten ausgesprochen?

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 6. Wie viele Prostitutionsgewerbe haben nach § 12 ff. ProstSchG eine Erlaubnis beantragt? (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

In Hessen wurden bisher insgesamt 217 Erlaubnisbeanträge nach den §§ 12 ff. ProstSchG gestellt. Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Kreis/Stadt	Anzahl der Erlaubnisbeanträge
Kassel	15
Fulda	16
Alheim	1
Cornberg	1
Bebra	1
Bad Hersfeld	5
Niederaula	1
Kirchheim	2
Wildeck	2
Eichenzell	1
Bad Sooden-Allendorf	1
Marburg	1
Stadtallendorf	1
Stadt Gießen	11
Reiskirchen	2
Pohlheim	1
Buseck	1
Linden	1
Rabenau	1
Hungen	1
Stadt Wetzlar	6
Alsfeld	1
Schotten	1
Lauterbach	1
Stadt Limburg	3
Bad Camberg	1
Bergstraße	14
Darmstadt-Dieburg	7
Groß-Gerau	4
Hochtaunuskreis	1
Main-Kinzig-Kreis	5
Main-Taunus-Kreis	4
Odenwaldkreis	3
Kreis Offenbach	16
Rheingau-Taunus-Kreis	1
Wetterau	0
Bad Homburg	1
Darmstadt	7
Frankfurt	38
Hanau	12
Stadt Offenbach	16
Rüsselsheim	2
Wiesbaden	7

Frage 7. Wie viele Verstöße gegen die Kondompflicht (§ 32 (1) ProstSchG) sind seit Inkrafttreten des Gesetzes in Hessen festgestellt worden?

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 8. Wie hoch ist der personelle Mehraufwand der hessischen Kommunen durch die Umsetzung des ProstSchG? (bitte aufschlüsseln)

Frage 9. In welchem Umfang haben die hessischen Kommunen zur Umsetzung des ProstSchG zusätzliches Personal einstellen müssen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet. Zur jeweiligen Personalausstattung liegen der Landesregierung keine Daten vor. Diese dürfte mit Blick auf vorhandene Verwaltungsstrukturen und den sehr heterogenen Erscheinungsformen von Prostitution in Hessen auch sehr unterschiedlich sein.

Frage 10. Inwiefern erwachsen daraus kommunale Ansprüche gemäß dem Konnexitätsprinzip?

Das Prostituiertenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, welches dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Gem. §§ 82, 83 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz sind die Städte und Gemeinden in Hessen grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig. Demnach lässt sich ein allein aufgrund der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes den Kommunen entstehender Mehraufwand in den Kernbereichen der Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes kaum begründen. Die Verordnung ändert die vorher schon bestehende Zuständigkeit der Kommunen für die Ausführung des Gesetzes nicht. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kommunen ebenfalls in vielen Bereichen bereits zuständig, so dass sich auch insoweit ein konkret abgrenzbarer Mehraufwand kaum nachweisen lässt.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hessen wird insofern als nicht konnexitätsrelevant eingeschätzt. Eine finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung findet demnach nicht statt. Ungeachtet dessen wurden für die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz Gebührentatbestände in die Kostenordnungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-HMWEVL) aufgenommen. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen der Kommunen im Bereich des Ordnungsrechtes durch das Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches abgegolten werden.

Wiesbaden, 27. September 2019

**Kai Klose**